

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 25.03.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 22.03.2021 für Kurse der Klasse 10a der Freien Christlichen Hauptschule Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 22.03.2021 für Kurse der Klasse 10a der Freien Christlichen Hauptschule Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) gilt auch für die **Schülerinnen und Schüler der Kurse Deutsch plus, Deutsch, Geschichte und Englisch der Klasse 10a**, die in dem Zeitraum vom 15.03.2021 bis 22.03.2021 mindestens an einem Tag an dem Präsenzunterricht teilgenommen haben, und tritt für diese abweichend ihrer Ziffer 7 erst **mit Ablauf des 05.04.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 22.03.2021 wurden die Schülerinnen und Schüler der Kurse Deutsch plus, Deutsch, Geschichte und Englisch der Klasse 10a der Freien Christlichen Hauptschule Gummersbach, Hülsenbuscher Straße 11 in 51643 Gummersbach abgesondert, da dort eine Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung ist bis zum 26.03.2021 einschließlich befristet.

Nunmehr hat sich eine weitere Person der Klasse 10a nachweislich mit dem Coronavirus infiziert, die in dem Zeitraum vom 15.03.2021 bis 22.03.2021 einen relevanten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern der Kurse Deutsch plus, Deutsch, Geschichte und Englisch der Klasse 10a hatte. Damit liegt nach der Definition des § 6 Abs. 3 Satz 1 IfSG ein Infektionsausbruch in der Klasse 10a vor. Aus diesem Grund werden auch die noch bis zum 22.03.2021 in der Hauptschule anwesend gewesenen Schülerinnen und Schüler der Klasse 10a von der Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 erfasst, für die im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2 Erregers von bis zu 14 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt die angeordneten Maßnahmen bis zum 05.04.2021 einschließlich verlängert werden bzw. gelten.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 25.03.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent